

Gebührenverzeichnis
(Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung)

Der Gemeinderat der Stadt Wildberg hat in seiner Sitzung vom 24. Mai 2012 das Gebührenverzeichnis zur Verwaltungsgebührensatzung wie folgt neu gefasst:

Eine Zeiteinheit (ZE) beträgt 15 Minuten. Angebrochene Zeiteinheiten werden bis zur Hälfte (das heißt bis 7:30 Min.) auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, angebrochene Zeiteinheiten über der Hälfte (ab 7:31 Min.) werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
1	<p>Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung) unter anderem:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen - Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung) Bei Unzuständigkeit gebührenfrei. - Zurücknahme eines Antrags - Auskünfte aus / Einsichtnahme in, insbes. Akten und Büchern Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei. - Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist - Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen - Erlaubnis nach § 3 Sammlungsgesetz 	11,30 €/ZE
2	<p>Beglaubigung, Bestätigungen, Bescheinigungen unter anderem:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln - Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift - Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift - Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art 	
2.1	für die erste Beglaubigung, Bestätigung, Bescheinigung	6,10 €/Fall
2.2	für jede weitere gleichlautende Beglaubigung, Bestätigung, Bescheinigung Die Kopien vom Original werden grundsätzlich von der Stadt gefertigt und sind bereits mit der Gebühr abgegolten.	3,80 €/Fall
2.3	Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Stadt für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts (z. B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen).	
2.4	steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung	7,00 €/Fall
2.5	Anliegerbescheinigung Erklärung der Stadt über möglicherweise bestehende Beitragspflicht sowie zur Lage eines Grundstücks	14,20 €/Fall

3 Fotokopien und Ausdrucke

- 3.1 Fotokopien, Ausdrucke (Scannen und Faxen)
aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen,
amtlichen Büchern, Registern usw.
- 3.1.1 für die erste Seite 1,50 €/Seite
- 3.1.2 für jede weitere Seite 0,30 €/Seite
Doppelseitige Kopien werden wie zwei Kopien behandelt.
- 3.2 Fotokopien, Scannen und Mailen oder Faxen aus Plänen /
Ausdruck digitaler Flächenkarten/-daten 11,40 €/Fall
(z.B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, etc.)

4 Melderecht

- 4.1 Auskünfte aus dem Melderegister
- 4.1.1 einfache Auskunft 6,10 €/Fall
(§ 32 Abs. 1 Meldegesetz - MG)
- 4.1.2 elektronische einfache Auskunft über das Meldeportal 5,00 €/Fall
(§ 32 a Abs. 1, 3 i. V. m. § 32 Abs. 1 MG)
- 4.1.3 erweiterte Auskunft 11,60 €/Fall
(§ 32 Abs. 2 MG)
- 4.1.4 Gruppenauskunft 14,60 €/Fall
(§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1, 2 und 3 MG)
zzgl. Kosten-
ersatz
- 4.2 sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde
unter anderem:
- zusätzliche Meldebestätigungen
 - Aufenthaltsbescheinigungen
 - sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde
- 4.2.1 für jede Einzelbescheinigung oder -bestätigung 6,90 €/Fall
- 4.2.2 für jede Familienbescheinigung oder -bestätigung 10,40 €/Fall
Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig bean-
tragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf
die Hälfte.
- 4.3 Sonstige öffentliche Leistung der Meldebehörde 11,60 €/ZE
- 4.4 Gebührenfrei sind (§ 10 MG):
- die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestäti-
gung
 - die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG)
 - die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des
Melderegisters (§§ 12, 13 MG)
 - die Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilten
erweiterten Melderegisterauskünfte (§ 32 Abs. 2 Satz 4 MG)
 - die Einrichtung von Übermittlungssperren (§ 30 Abs. 2 Satz 3, § 33, § 34 Abs. 4 Sätze 1 bis 3 MG)

5 Archivwesen

- 11,80 €/ZE
- allgemein öffentliche Leistung im Archivwesen
unter anderem:
- Inanspruchnahme zu privaten oder gewerblichen Zwecken
 - schriftliche Auskünfte sowie der dazu erforderlichen Ermittlungen
 - Ermittlung bestimmter Archivalien oder Sammlungsgegenstände
- Hinzu kommen die entstehende Kosten Dritter (z.B. bei Fotorepro-
duktionen) sowie Kopierkosten.

	Gebühr
6 Fischereischeine	
6.1 Erteilung von Fischereischeinen einschl. Ersatzfischereischeinen (§ 31 FischG)	15,00 €/Fall
6.2 Jugendfischereischein	7,50 €/Fall
6.3 Die Fischereiabgabe nach den aktuell gültigen Vorschriften wird neben der Verwaltungsgebühr für Fischereischeine erhoben. Einziehung der Fischereiabgabe bei Fischereischeinen auf Lebenszeit (die erstmalige Einziehung ist bei der Erteilung des Fischereischeins enthalten)	5,20 €/Fall
7 Fundsachen	
Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
7.1 bei Sachen bis zu 50 € Wert (z.B. gebrauchte Kleidungsstücke, etc.) werden keine Gebühren erhoben.	gebührenfrei
7.2 bei Sachen über 50 € Wert sowie Haus-/Wohnungs-/Auto-/Schließanlagenschlüssel	12,90 €/Fall
7.3 bei Fahrrädern	18,80 €/Fall
7.4 bei Tieren können die Kosten Dritter (für die Unterbringung, Tierarzt, etc.) in Rechnung gestellt werden	Kostenerstattung
8 Bestattungsrecht	
8.1 Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 BestattG)	3,80 €/Fall
8.2 Ausstellung einer Urnenanforderung (§ 31 BestattG)	3,70 €/Fall
8.3 Erteilung einer Erlaubnis zur Feuerbestattung (§ 16 Abs. 1 Bestattungsverordnung) (nur wenn Gemeinde Einäscherungsort)	3,90 €/Fall
8.4 Zulassung der Bestattung (§ 33 BestattG)	3,80 €/Fall
9 öffentliche Leistung im Kirchenaustrittsverfahren	16,20 €/Fall
10 Gewerberecht	
10.1 Gewerbeanzeigen (§ 14 GewO)	
10.1.1 Gewerbeanmeldung	
10.1.1.1 Gewerbeanmeldung inkl. 1 Gesellschafter	19,60 €/Fall
10.1.1.2 für jeden weiteren Gesellschafter	6,50 €/Pers.
10.1.2 Gewerbeabmeldung	6,50 €/Fall
10.1.3 Gewerbeummeldung	13,10 €/Fall
10.2 Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. 1 GewO)	3,20 €/Fall
10.3 Erteilung von Auskünften aus der Gewerbekartei	5,20 €/Fall
10.4 weitere öffentliche Leistungen (Erlaubnisse) im Gewerberecht unter anderem:	11,40 €/ZE
- Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. 1 GewO)	
- Bestätigung gem. § 33 c Abs. 3 GewO	
- Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 d Abs.1 GewO)	
- Erlaubnis zum Betrieb des Pfandleih- oder Pfandvermittlungsgewerbes (§ 34 Abs. 1 GewO)	

	- Erlaubnis zum Betrieb des Versteigerergewerbes (§ 34 b Abs. 1 und 2 GewO)	
	- Erlaubnis zu Veranstaltungen nach § 33 a GewO	
	- Erlaubnis für das gelegentliche Feilbieten von Waren (§ 55 a Abs. 1 GewO)	
11	Gaststättenrecht	
11.1	Gestattungen bis zu 4 Tagen (§ 12 GastG)	19,80 €/Fall
12	Baurecht	
12.1	Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts)	31,50 €/Fall
12.2	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnissgabeverfahren (§ 53 Abs. 5 Nr. 1 LBO)	22,40 €/Fall
12.3	Benachrichtigung der Nachbarn im Kenntnissgabeverfahren (§ 55 LBO)	7,40 €/Nachb.
12.4	Sonstige öffentliche Leistung im Bereich Baurecht unter anderem:	10,30 €/ZE
	- öffentliche Leistung im Bereich Abwasserentsorgung und Wasserversorgung	
13	Straßenrechtliche Sondernutzung	
13.1	Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus unter anderem:	20 € - 1000 €
	- Sperrung des Gehwegs/der Straße	
	- Aufstellen von Baugerüsten	
	- Abstellen von Containern	
	- Aufstellen eines Baukrans	
13.2	Erlaubnis zur Aufstellung von Plakaten	
13.2.1	Vereine	16,00 €/Fall
13.2.2	Gewerbetreibende	26,80 €/Fall
13.2.3	Politik (Parteien)	0,00 €/Fall
14	Polizeirecht	12,10 €/ZE
	Verfügungen zur Herstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung	